

Bei den zahlreichen Teilnehmern an unserem IP-QUIZ, welches wir an unserem Stand beim INNOVATIONSTAG THÜRINGEN am 24.11.2011 durchführten, bedanken wir uns sehr herzlich. Die vielen richtigen Antworten – auf die zugegeben nicht immer leichten Fragen – und die Gespräche, die wir mit vielen Teilnehmern führen konnten, verdeutlichen uns erneut, dass bei innovativ arbeitenden Menschen großes Interesse an Schutzrechten und den damit zusammenhängenden Fragestellungen besteht. Wir betrachten dies als Ansporn für unsere weitere Arbeit, insbesondere auch für die weitere Verbreitung der Sie interessierenden Informationen aus dem IP-Bereich.

Hier nun die richtigen Antworten zu den gestellten Fragen, einschließlich einer kurzen Erläuterung.

	A	B	C
<p>Wie lange gewährt ein Deutsches Patent seinem Inhaber maximal Schutz?</p> <p>A) 10 Jahre B) 20 Jahre C) 25 Jahre</p> <p><i>Der Patentschutz für Erfindungen läuft maximal 20 Jahre ab dem auf den Anmeldetag folgenden Tag (§ 16 PatG). Hingegen kann das Gebrauchsmuster bis zu 10 Jahre laufen. Durch ein Geschmacksmuster kann eine Gestaltung bis zu 25 Jahre geschützt werden.</i></p>		X	
<p>Welche Kriterien zählen in Deutschland zu den Patentierungsvoraussetzungen?</p> <p>A) Neuheit B) Erfinderische Tätigkeit C) Gewerbliche Anwendbarkeit</p> <p><i>Alle drei Kriterien muss eine Erfindung erfüllen, um patentiert zu werden.</i></p>	X	X	X
<p>Ein Teilnehmer am INNOVATIONSTAG THÜRINGEN hat seine Erfindung heute am Ausstellungsstand gezeigt. Eine Schutzrechtsanmeldung will er veranlassen, wenn die Resonanz der Besucher positiv war. Dies ist möglich:</p> <p>A) binnen 6 Monaten durch ein deutsches Gebrauchsmuster B) binnen 9 Monaten durch ein Europäisches Patent C) binnen 12 Monaten durch ein Patent in den USA</p> <p><i>Das Deutsche Gebrauchsmustergesetz definiert in § 3 eine Neuheitsschonfrist von 6 Monaten vor dem Anmeldetag, in welcher eigene Veröffentlichungen des Anmelders nicht neuheitsschädlich wirken. Eine vergleichbare Schonfrist von 12 Monaten besteht für Patente in den USA. Hingegen kennen weder das deutsche noch das europäische Patent eine Neuheitsschonfrist. Dort wirken Vorveröffentlichungen immer patenthindernd.</i></p>	X		X
<p>Wem steht das Recht auf ein Europäisches Patent zu?</p> <p>A) dem ersten Erfinder B) dem ersten Anmelder, egal wie er von der Erfindung Kenntnis erlangt hat C) dem ersten Anmelder, wenn er die Erfindung rechtmäßig erlangt hat</p> <p><i>Das Patent erhält derjenige, der die Erfindung zuerst anmeldet, wenn er die Erfindung rechtmäßig erworben hat.</i></p>			X
<p>Ist der Arbeitgeber zur Patentanmeldung berechtigt, wenn einer seiner Arbeitnehmer eine Erfindung getätigt hat, die im Betrieb des Arbeitgebers nutzbar ist?</p> <p>A) NUR, wenn er binnen 4 Monaten die Erfindung schriftlich gegenüber dem Erfinder in Anspruch nimmt B) JA, sobald er Kenntnis von der Erfindung bekommt C) NEIN, es sei denn, der Arbeitnehmer überträgt die Erfindung auf den Arbeitgeber</p> <p><i>Gemäß § 6 ArbNEG geht die Erfindung jetzt automatisch auf den Arbeitgeber über, wenn er sie nicht binnen 4 Monaten nach Meldung ausdrücklich freigibt. Die vom Arbeitnehmer abzugebende Erfindungsmeldung erübrigt sich, wenn der Arbeitgeber auf anderem Wege alle nötigen Informationen über die Erfindung erhalten hat (z.B. im Rahmen einer Präsentation von Entwicklungsergebnissen).</i></p>		X	
<p>Lässt sich eine Software durch ein Patent schützen?</p> <p>A) NEIN. B) JA, unabhängig von der Art der Software. C) JA, sofern die Software ein technisches Problem löst.</p> <p><i>Auch Software ist patentierbar. Wie für andere Entwicklungsergebnisse auch ist dabei erforderlich, dass es sich um eine Lösung auf dem Gebiet der Technik handelt (§ 1 PatG), durch die Erfindung also ein technisches Problem gelöst wird. Sonstige Software (z.B. Computerspiel) ist vom Patentschutz ausgenommen.</i></p>			X

	A	B	C
<p>Eine Möbeltischlerei hat sich für ihren Internetshop die Domain www.sofa24.de gesichert. Sie will künftig unter diesem Kennzeichen Produkte anbieten. Kann sie nun auch eine Marke „sofa24“ für Möbel erfolgreich anmelden?</p> <p>A) NEIN, eine Deutsche Marke wird für glatt beschreibende Begriffe nicht eingetragen. B) JA, eine Europäische Gemeinschaftsmarke wird eingetragen, da der Begriff „sofa24“ in anderen europäischen Sprachen nicht beschreibend ist. C) JA, die Registrierung der Domain führt unmittelbar zur Eintragbarkeit der Marke.</p> <p><i>Anders als für die Registrierung einer Domain verlangt das Markenrecht unter anderem, dass das zu schützende Kennzeichen Unterscheidungskraft besitzt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG), also nicht glatt beschreibend für die betroffenen Waren ist.</i></p>	X		
<p>Für eine Erfindung soll weltweiter Patentschutz erlangt werden. Dies gelingt durch:</p> <p>A) ein Deutsches Patent, der Schutz gilt für alle Länder; B) eine Internationale Patentanmeldung, die Schutzwirkung gilt weltweit; C) es müssen in allen Staaten nationale oder regionale Patente erworben werden, die sich in vielen Fällen aus einer Internationalen Patentanmeldung ableiten lassen.</p> <p><i>Ein weltweit wirkendes Patent gibt es nicht. Die Schutzwirkungen sind auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt. Durch eine Internationale Patentanmeldung erreicht man, dass diese Anmeldung in den Mitgliedsstaaten des PCT als eingereicht gilt (wie eine nationale Anmeldung). Die Erteilung des Patents müssen im späteren Verfahren die nationalen oder regionalen Behörden verfügen.</i></p>			X
<p>Der Erfinder E präsentiert eine geniale Erfindung in einem Unternehmen vor 30 Personen, die alle zuvor eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen. Kann E ein rechtsbeständiges Patent noch erlangen?</p> <p>A) NEIN, auch solche Präsentationen sind in jedem Fall neuheitsschädlich. B) JA, wenn sich alle Teilnehmer an die Geheimhaltungsverpflichtung halten. C) NEIN, wenn auch nur ein Teilnehmer über die Erfindung mit Fachkollegen spricht, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen.</p> <p><i>Solange der Personenkreis, dem eine Erfindung bekannt gegeben wird, beschränkt bleibt und einer Geheimhaltungspflicht unterliegt, gilt die Erfindung nicht als vorveröffentlicht. Die Neuheit bleibt gewahrt.</i> <i>Wird die Geheimhaltungspflicht jedoch gebrochen, so wirkt die damit verbundene Veröffentlichung neuheitsschädlich und verhindert damit den Patentschutz.</i></p>		X	X